



Marktgemeinde TEESDORF
2524 TEESDORF Schulstraße 11

Tel: 02253 / 81440

Fax: 02253 / 81999

E-mail: gdeteesdorf@netway.at

Zl.: 466/8

Teesdorf, am 02.03.2011

Betrifft: Kanalabgabenordnung – Änderung § 1 Einmündungsabgabe sowie
§ 7 Kanalbenützungsgebühr

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Teesdorf hat in seiner Sitzung am 01.03.2011 die Abänderung des § 1 sowie des § 7 der bestehenden Kanalabgabenordnung vom 14.07.1988, Zusatz vom 16.11.1989, 14.12.1991, 25.03.1997, 16.10.2001, 17.12.2001 sowie 13.06.2006 wie folgt beschlossen:

§ 1

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Misch/Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,90 % v.H. der auf den Längenermeter entfallenden Baukosten (= € 552,846), das ist mit € 16,03 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 6.411.909,90 und eine Gesamtlänge des Misch/Schmutzwasserkanales von lfm. 11.598 zugrundegelegt.

§ 7

Kanalbenützungsgebühr für den Misch/Schmutzwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird:

der Einheitssatz für Schmutzwasserentsorgung mit € 2,78 festgesetzt.

Gemäß § 6 dieser Verordnung wird die Änderung mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zu nächst folgt, dies ist der 1. April 2011.

Angeschlagen am: 02.03.2011

Abgenommen am: 17.03.2011



Der Bürgermeister:

Hans Trink
Hans Trink